

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
17.03.2005		21.03.2005

Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Stolzen Mühle, Möllbergen“ (Außenbereichssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 35 (6) des BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.03.2005 für das Gebiet „Stolzen Mühle, Möllbergen“ die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich beschlossen.

§ 1

Der Satzungsbereich ist im beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan M 1:5000 mit einer schwarzen Linie umrandet; dieser Ausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Alle neu zu bebauenden Grundstücke, die an die freie Landschaft grenzen, haben einen Streifen von 7,50 m Breite zur freien Landschaft mit bodenständigen Gehölzen zu begrünen (Artenliste siehe Anlage). Mindestmaß der Begrünung ist 1 Hochstamm (Stammumfang 12 – 14 cm, gemessen in 1 m Höhe), 5 Heister und 30 Sträucher (2x verschult 60/100) je vollendete 10 m Streifenlänge zur freien Landschaft. Die Regelungen des Nachbarschaftsrechtes sind zu beachten.

Der Gehölzstreifen im Westen und Süden auf den Flurstücken 117 und 133 der Flur 3 ist zu erhalten.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlussabnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch anzulegen. Das auf den Dachflächen und sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Sickerschächte zur punktuellen Ableitung des unbehandelten Niederschlagswassers sind nicht zulässig. Die Verwaltungsvorschrift zu § 51a LWG NRW ist zu beachten.

§ 3

Auf den neu zu bebauenden Grundstücken mit mind. 32m Grundstückstiefe und mind. 30 m Grundstücksbreite sind maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude zulässig. Es sind nur Gebäude mit einem Vollgeschoss zulässig.

§ 4

Hauptgebäude und Nebenanlagen, die nur der Versorgung des jeweiligen Gebäudes auf dem Grundstück mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sowie Anlagen für erneuerbare Energien und Abstellräume, erforderliche Stellplätze, Garagen (auch offene Kleingaragen, Carports) gemäß § 12 BauNVO sind nur zulässig, wenn sie mit einem Mindestabstand von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden. Die Breite der Grundstückszufahrt darf 6,0m nicht überschreiten.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Im Bereich der Satzung können Immissionseinwirkungen aus dem landwirtschaftlichen Umfeld als ortsübliche Vorbelastung auftreten.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Porta Westfalica oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521/5 20 02 - 50 ; Fax: 0521/5 20 02 - 39, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten.

Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

(Tel: 05231 / 71-0)

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24.06.2004 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Außenbereichssatzung Stolzen Mühle, Möllbergen

Gehölze für Pflanzmaßnahmen

A Gehölze für Hecken- und Gebüschanpflanzungen

Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Hundsrose	Rosa canina
Woll. Schneeball	Viburnum lantana
Hasel	Corylus avellana
Liguster	Ligustrum vulgare

B Geeignete Hochstämme für die Baumpflanzungen

Baumarten 1. Ordnung

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudo-platanus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Traubeneiche	Quercus petraea
Sommerlinde	Tilia platyphyllos

Baumarten 2. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Sandbirke	Betula verrucosa
Hainbuche	Carpinus betulus
Wildbirne	Pyrus communis
Mehlbeere	Sorbus aria

Übersicht zur Außenbereichssatzung

Reduziert seit dem 21.03.05

"Stolzen Mühle" - Möllbergen



M 1:5.000

Sachgebiet Stadtplanung
Porta Westfalica

